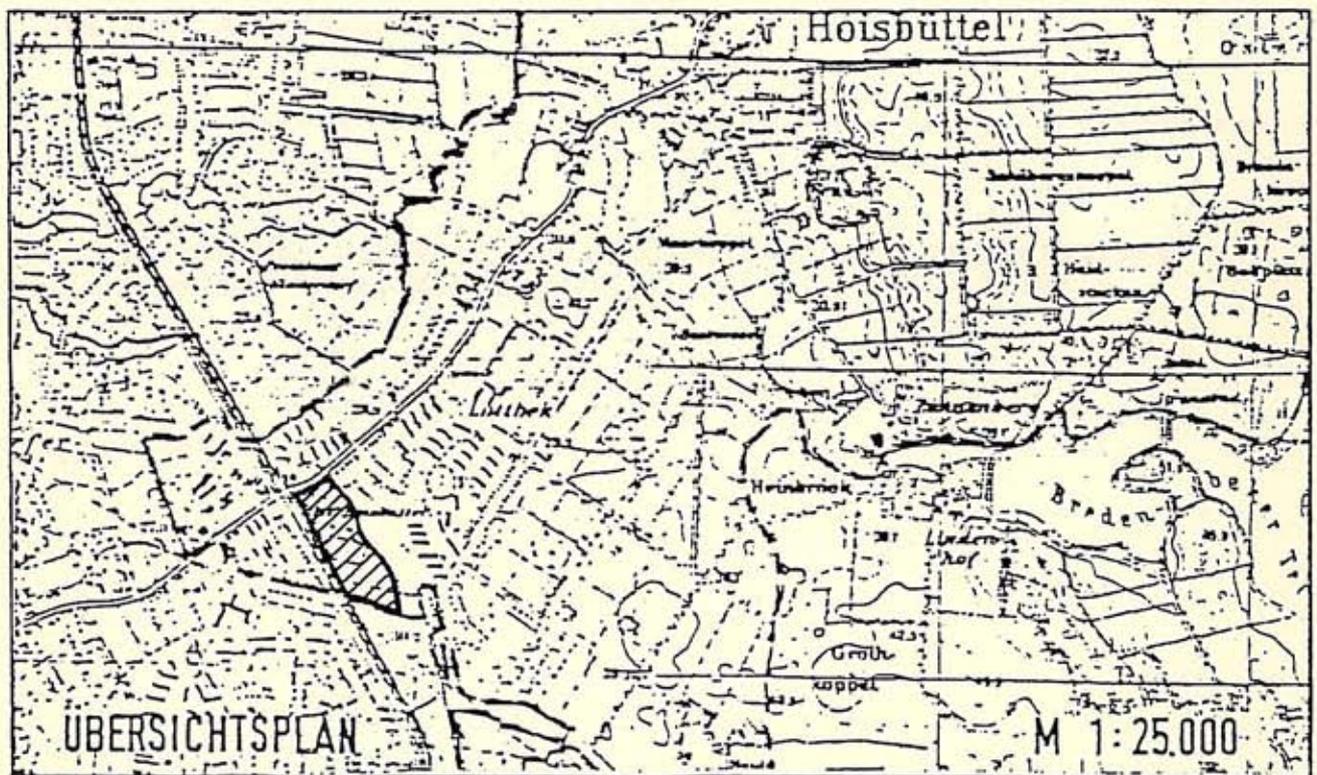


B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. B 14, 1. Änderung  
der Gemeinde Ammersbek im Kreis Stormarn



Begründung gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches  
vom 8. Dezember 1986 ( BGBl. I S. 2253)

---

Soweit durch die zulässigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 der Gemeinde Ammersbek bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. B 14 entgegenstehen werden diese aufgehoben. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen, die vor der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 der Gemeinde Ammersbek verbindlich wurden, unberührt.

Bei dem Ausschluß der Spielhallen geht es nicht darum, Jugendschutz zu betreiben oder ganz allgemein Vorsorge gegen die Förderung und Ausbeutung der Spielleidenschaft zu treffen. Vielmehr ist mit dem Ausschluß das städtebauliche Ziel verfolgt, die Versorgungsfunktion für die ländliche Umgebung durch die vorgegebene Nutzungsvielfalt zu sichern. Dieses wird durch die Erhaltung der Attraktivität in diesem Bereich erreicht. Der Schwerpunkt liegt hier in der Wohnbebauung, in der Nachbarschaft sind geeignete Flächen für die genannten Nutzungen vorhanden.

Da sämtliche Erschließungsanlagen vorhanden sind, entstehen der Gemeinde Ammersbek keine Kosten.

-----

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek am .. **04. Juli 1989** .... gebilligt.

Ammersbek, den **25. Sep. 1989** .....

